



Inhalt

Die nächsten Seminare der ABST SH:

- **Die neue UVgO in Schleswig-Holstein**
 - [05.02. HWK Lübeck](#)
 - [19.02. IHK zu Lübeck](#)
 - [05.03. HWK Flensburg](#)
 - [19.03. IHK zu Kiel](#)
 - [18.06. HWK Flensburg](#)
- **Flexible Beschaffung mit Rahmenvereinbarungen**
 - [12.02. IHK Flensburg](#)
- **VOB/B Grundlagen und aktuelle Änderungen**
 - [26.02. IHK zu Kiel](#)
- **Vergabestellen Spezial VgV / UVgO**
 - [12.03. HWK Lübeck](#)
- **Eignungsnachweis und Eignungsprüfung leicht gemacht: AVPQ**
 - [07.05. IHK Flensburg](#)

Weitere Termine im Gesamtprogramm unter www.abst-sh.de und in diesem Newsletter.

Das Seminarprogramm wird laufend aktualisiert; Anmeldung zum Newsletter unter: info@abst-sh.de

•Wissenswertes	2
Bundesministerien müssen E-Rechnung verarbeiten können	2
Mindestlohn steigt ab 01.01.2019 schrittweise	2
Leitfäden zur Beschaffung von LED-Beleuchtung erschienen	2
•Recht	3
Vorgabe einer zu erreichenden Mindestpunktzahl in der Wertungsmatrix.....	3
Fällt das Interesse am Auftrag weg, wird ein Nachprüfungsantrag unzulässig	3
•International	4
Aus der EU	4
Mitteilung der EU-Kommission zum Binnenmarkt.....	4
Öffnung des vietnamesischen Marktes für EU-Dienstleister	5
•Aus den Bundesländern	5
Brandenburg: Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO – Übernahme UVgO zum 1. Januar 2019 nun auch für Landesbehörden.....	5
Mecklenburg-Vorpommern: Neuer Geschäftsführer der Auftragsberatungsstelle	5
Hamburg: e-Vergabe im Baubereich	6
Schleswig-Holstein: Amtliches Verzeichnis AVPQ	6
•Veranstaltungen.....	6
Hamburger Vergabetag 2019	6
ABST SH: Seminare zum Öffentlichen Auftragswesen	7



Wissenswertes

Bundesministerien müssen E-Rechnung verarbeiten können

Die dem Vergaberecht unterliegenden öffentlichen Auftraggeber auf Ebene der Bundesministerien und der obersten Verfassungsorgane (z.B. Bundestag und Bundesrat) sind seit dem 27.11.2018 verpflichtet, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Hierzu hatte das Bundeskabinett im September 2017 mit der E-Rechnungs-Verordnung die Voraussetzungen geschaffen. Ab dem 27. November 2019 wird diese Verpflichtung auf die subzentralen öffentlichen Auftraggeber, die Sektorenauftraggeber und die Konzessionsgeber erweitert. Für alle Unternehmen die Lieferungen oder Leistungen auf der Grundlage von öffentlichen Aufträgen gegenüber dem Bund erbringen wird die elektronische Rechnung ab dem 27.11.2020 zur Pflicht. Damit werden dann nicht im passenden elektronischen Format übermittelte Rechnungen (z.B. per Post, pdf-Anhang einer E-Mail) von Rechnungsempfängern des Bundes nicht mehr akzeptiert. Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung bestehen, wenn es sich bei dem Auftrag um einen Direktauftrag handelt (Auftragswert bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer)

Die Übermittlung der E-Rechnungen erfolgt unter Nutzung einer zentralen E-Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) und muss grundsätzlich in dem Format XRechnung ausgestellt werden. Ausnahmsweise können auch andere europarechtlich zulässige E-Rechnungen übersendet werden, wenn diese über eine Leitweg-Identifikationsnummer verfügen, die eine bundesinterne Zuordnung zulässt. Andere Rechnungen werden abgelehnt.

Die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes ist seit dem 20.11.2018 online, seit diesem Tag können die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane E-Rechnungen empfangen. Die weitere Einführung startete mit einer Pilotierungsphase, in der Lieferanten und Dienstleister sowie die Behörden die Leistungen der ZRE erproben und an deren Weiterentwicklung mitarbeiten können. Die Nutzung der ZRE ist für die unmittelbare Bundesverwaltung verpflichtend. Öffentliche Einrichtungen auf länder- und kommunaler Ebene müssen zwar die E-Rechnung umsetzen, können aber auch Empfangsportale für E-Rechnungen anstelle der ZRE nutzen. Zur zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes gelangen Sie [hier](#).

Mindestlohn steigt ab 01.01.2019 schrittweise

Mit dem Beschluss des Bundeskabinetts zur "Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns" vom 31. Oktober 2018 erhöht sich der gesetzlichen Mindestlohn ab dem 01.01.2019 auf 9,19 Euro und ab dem 01.01.2020 auf 9,35 Euro brutto pro Stunde. Damit wird der zum 01.01.2015 eingeführte Mindestlohn zum zweiten Mal angehoben. Die Erhöhung basiert auf einem Vorschlag der Mindestlohn-Kommission von Ende Juni. Bei Verstößen gegen die Zahlung des Mindestlohns müssen Arbeitgeber mit Geldbuße von bis zu 500.000 Euro rechnen. Darüber hinaus können Unternehmen bei Verstößen auch von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Mindestlohn finden Sie [hier](#).

Leitfäden zur Beschaffung von LED-Beleuchtung erschienen

Es sind zwei neue Leitfäden zur Planung und Beschaffung von LED-Straßenbeleuchtung und LED-Innenbeleuchtung erschienen, die im Rahmen des EU-Projektes "Premium Light Pro" erstellt wurden. In den Leitfäden finden sich Informationen zu den technischen und vergaberechtlichen Anforderungen wie, Lebenszykluskosten, Energieeffizienz, Lebensdauer, Recycling- und Reparaturfähigkeit sowie nachhaltige Beschaffung. Den Leitfaden LED-Innenbeleuchtung finden Sie [hier](#). Den Leitfaden LED-Straßenbeleuchtung finden Sie [hier](#). Termine für Webinare und Weiterbildungsangebote zur Planung, Finanzierung und Beschaffung von LED-Außen- und Innenbeleuchtungsanlagen sind auf der Projektseite unter www.premiumlightpro.de verfügbar.



Recht

Vorgabe einer zu erreichenden Mindestpunktzahl in der Wertungsmatrix

Öffentliche Auftraggeber können in offenen Vergabeverfahren Wertungsmatrizen verwenden, mithilfe derer Angebote ausgeschlossen werden, die eine vorab festgelegte qualitative Mindestpunktzahl nicht erreichen. Die Regelungen der Richtlinie 2014/24/EU stehen diesen nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegen.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren in einem EU-weiten offenen Verfahren u. a. Möbel, Musikinstrumente und Audiotechnik. Bekannt gemacht wurden zwei Zuschlagskriterien mit jeweils 50 Punkten, nämlich einmal die "Darstellung und Beschreibung des Projekts" und zum Zweiten die „höchste Preisminderung gegenüber dem Auftragswert“. Der Auftraggeber gab eine Mindestpunktzahl für das technische Angebot von 35 Punkten vor. Angebote, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichten, kamen in der Wertung nicht weiter. Bieter (B) wehrte sich dagegen vor der zuständigen Vergabekammer. Eine Vorgabe der Mindestpunktzahl sei unzulässig, da dies den Zugang zur nächsten Wertungsstufe beschränke und damit die gemeinsame Gewichtung der technischen und wirtschaftlichen Kriterien de facto außer Kraft gesetzt sei.

Beschluss VK: Die Entscheidung der Vergabekammer geht dahin, dass solche zu einem Ausschluss führenden Phasen in einem offenen Vergabeverfahren nicht ausdrücklich vorgesehen seien. Sie legt daher die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor: Steht die Richtlinie 2014/24/EU einer Rechtsvorschrift oder Auslegungs- und Anwendungspraxis entgegen, in einem offenen Verfahren Zuschlagskriterien für aufeinanderfolgende Phasen festzulegen, bei denen Angebote ausgeschlossen werden, die eine vorab festgelegte Mindestpunktzahl nicht erreichen?

Urteil EuGH:

Der EuGH verneint die Frage. Die Richtlinie 2014/24/EU gestatte öffentlichen Auftraggebern, im offenen Verfahren Mindestanforderungen hinsichtlich der technischen Bewertung festzulegen. Art. 27 enthalte mit Ausnahme der Regelung der Mindestfrist für den Eingang der Angebote keine Vorschriften über den Ablauf des Vergabeverfahrens. In den Erwägungsgründen 90 und 92 fänden sich Hinweise darauf, dass es öffentlichen Auftraggebern freistehe, angemessene Qualitätsstandards in Form technischer Spezifikationen oder von Bedingungen für die Auftragsausführung festzulegen. Öffentliche Auftraggeber sollen Zuschlagskriterien wählen, mit denen sie qualitativ hochwertige Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen erhalten können, die ihren Bedürfnissen optimal entsprechen. Das Erfordernis des Art. 66 Richtlinie 2014/24/EU, bis zur Schlussphase des Verfahrens echten Wettbewerb zu gewährleisten, betreffe das offene Verfahren nicht.

Praxistipp:

Öffentliche Auftraggeber haben vielleicht grundsätzlich ein Bedürfnis, eine Mindestpunktzahl für die technischen Angebote als Ausschlusskriterium festzulegen, um die gewünschte Qualität gegen Billigkampfpfeile abzusichern. Aber Vorsicht: Die Einbringung einer solchen Mindestpunktzahl bedarf stets einer guten Marktkennntnis und Finger-spitzengefühl. Schnell sind die zu erreichenden Mindestpunkte zu hoch angesetzt und der öffentliche Auftraggeber hat am Ende keine wertbaren Angebote.

EuGH, Urteil vom 20.09.2018 (Az.: Rs. C-546/16)

Fällt das Interesse am Auftrag weg, wird ein Nachprüfungsantrag unzulässig

Gibt ein Bieter sein Interesse am Auftrag auf, indem er der Bindefristverlängerung nicht zustimmt, so entfällt seine Antragsbefugnis.

Sachverhalt:

Der öffentliche Auftraggeber hatte in den Vergabeunterlagen als Gerichtsstand P vorgegeben. Bieter B hatte in seinem Angebot einerseits erklärt, er erkenne die Vertragsbedingungen an. Andererseits war auf dem Briefbogen des Anschreibens zum Angebot aufgedruckt: "Gerichtsstand ist H". Sein Angebot wurde wegen unzulässiger Änderung an den Vergabeunterlagen ausgeschlossen. Dagegen wehrt sich B vor der zuständigen Vergabekammer. Sein Antrag wird zurückgewiesen und B legt gegen diese Entscheidung vor dem zuständigen OLG sofortige Beschwerde ein. Wenige Tage vor der mündlichen Verhandlung geht ein Schreiben des Anwalts des B ein, in dem es

wie folgt heißt: "Wir konnten der jüngsten Bitte des Auftraggebers um Verlängerung der Bindefrist nicht entsprechen, weil wir unsere Kapazitäten inzwischen anderweitig verplant haben. Stattdessen beabsichtigen wir, vom Auftraggeber Schadensersatz zu verlangen. Da sich das Nachprüfungsverfahren damit erledigt hat, werden wir in der mündlichen Verhandlung nur noch beantragen, die Rechtswidrigkeit des Angebotsausschlusses festzustellen." Der öffentliche Auftraggeber widersprach der Erledigungserklärung und beantragte die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde.

Beschluss:

Mit Erfolg! Die sofortige Beschwerde ist unbegründet, weil der Nachprüfungsantrag im Beschwerdeverfahren unzulässig wurde. B hat das Interesse am Auftrag aufgegeben, als er die Bitte auf Bindefristverlängerung ablehnte. Dies ist jedoch Grundvoraussetzung für eine Antragsbefugnis. Eine Antragsbefugnis muss zudem als Sachentscheidungsvoraussetzung bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in einem Nachprüfungsverfahren vorhanden sein.

Praxistipp:

Durch die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, der Erledigungserklärung zu widersprechen, musste geprüft werden, ob tatsächlich eine Erledigung eingetreten ist. Hätte er sich angeschlossen, wäre nur über die Kosten zu entscheiden gewesen. Lehnt ein Bieter die Bitte eines Auftraggebers um Verlängerung der Bindefrist ab, wird der Nachprüfungsantrag unzulässig, weil die ausdrückliche Ablehnung als Wegfall des Interesses am Auftrag angesehen wird.

OLG Koblenz, Beschluss vom 23.05.2018, (Az.: Verg 2/18)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0



International

Aus der EU

Mitteilung der EU-Kommission zum Binnenmarkt

In ihrer Mitteilung vom 22.11.2018 informiert die Kommission über den aktuellen Stand des Binnenmarkts. Sie bekräftigt darin ihre Forderung gegenüber den Mitgliedstaaten im politischen Engagement für den Binnenmarkt nicht nachzulassen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die in den letzten 25 Jahren stark gestiegene Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts EU-Binnenmarkt, zu dem insbesondere der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beigetragen haben. Um auch zukünftig dessen Potenzial voll auszuschöpfen und das nachhaltige Wachstum der Wirtschaft zu sichern, müsse der Binnenmarkt weiterentwickelt werden. Das erfordere eine weitergehende Integration als bisher. Die Kommission weist auf drei Hauptbereiche hin, in denen weitere Anstrengungen erforderlich seien:

Die vorliegenden Gesetzesinitiativen der Kommission müssten noch vor den Europawahlen im nächsten Jahr angenommen werden. Von den 67 Vorschlägen der Kommission die von unmittelbarer Relevanz für den Binnenmarkt sind, seien 44 noch nicht abgeschlossen. Wichtige Vorschläge dabei seien die Integration der Digitalisierung und der neuen Technologien im Kern des Binnenmarkts und die Gewährleistung einer sichereren und nachhaltigeren Energieversorgung und zum Aufbau der Kapitalmarktunion. Die Anstrengungen zur Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der EU-Vorschriften seien zu erhöhen, wobei darauf zu achten sei, dass auf Ebene der Mitgliedstaaten durch Überregulierung keine neuen Hindernisse geschaffen werden. Die Kommission selbst werde dafür sorgen, dass die EU-Vorschriften in allen Bereichen eingehalten werden. Der Binnenmarkt müsse weiter angepasst werden. Die Kommission sieht hier ein erhebliches wirtschaftliches Integrationspotential im Bereich der Dienstleistungen. Ein Großteil der aus Dienstleistungen in den Bereichen Recht, Rechnungslegung, Ingenieurwesen und Architektur resultierenden Leistungen würden als Vorleistungen für andere Wirtschaftssektoren Verwendung finden. Deshalb sei es notwendig, den Markt für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen weiter zu entwickeln. Die Mitteilung sowie die dazugehörigen Anhänge finden Sie [hier](#).

Öffnung des vietnamesischen Marktes für EU-Dienstleister

Die EU-Kommission hat am 17.10.2018 das zwischen der EU und Vietnam ausgehandelte Handels- und Investitionsabkommen angenommen. Damit ist der Weg für die Unterzeichnung und die folgende Ratifizierung frei. Das Abkommen ist beispielhaft für die EU-Handelspolitik. Es fördert im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander eine regel- und wertebasierte Handelspolitik mit dem Bekenntnis zu nachhaltiger Entwicklung und zur Achtung der Menschenrechte. Neben der weitgehenden Abschaffung von Zöllen enthält das Abkommen weitere Regelungen zum Abbau von Handelshemmnissen in den unterschiedlichsten Bereichen, so auch im öffentlichen Auftragswesen. So soll der gegenseitige Marktzugang zu den Märkten für öffentliche Beschaffungen stärker geöffnet werden. Europäische Unternehmen erhalten einen besseren Zugang zu den bisher eher verschlossenen Beschaffungsmärkten Vietnams u.a. im Unternehmensdienstleistungssektor wie, Umweltdienstleistungen, Post- und Kurierdienste, sowie Dienstleistungen in den Bereichen Banken, Versicherungen und Seeverkehr. Auch um öffentliche Aufträge vietnamesischer Ministerien und Staatsunternehmen können sich EU-Unternehmen zukünftig bewerben. Das Abkommen steht im Einklang mit den Regeln des Government Procurement Agreement der WTO (GPA), sodass damit ein Maß an Transparenz und Fairness der Vergaberegeln erreicht wird, das mit anderen Handelsabkommen der EU mit Industrienationen vergleichbar ist. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da Vietnam ist bisher noch nicht Mitglied des GPA ist und lediglich über einen Beobachterstatus im Rahmen des GPA verfügt. Weitere Informationen zu Abkommen finden Sie unter: www.tinyurl.com/ya25m34d



Aus den Bundesländern

Brandenburg: Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO – Übernahme UVgO zum 1. Januar 2019 nun auch für Landesbehörden

Mit der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (LHO) durch den Erlass des Ministeriums für Finanzen vom 12. November 2018 setzt das Land Brandenburg zum 01. Januar 2019 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) nun auch für Landesbehörden in Kraft. Für kommunale Auftraggeber hatte das Land Brandenburg bereits mit der Änderung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) die UVgO zum 01. Mai 2018 eingeführt. Die UVgO ersetzt die bislang geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) 1. Abschnitt. Strukturell orientiert sich die UVgO an der für öffentliche Auftraggeber oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergabeverordnung (VgV) mit dem Ziel, die flexiblen Regelungsansätze im neuen Oberschwellenvergaberecht auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Lieferleistungs- und Dienstleistungsbereich auf nationaler Ebene zur Anwendung kommen zu lassen. Zentrale Neuerung in der UVgO ist die Wahlfreiheit des Auftraggebers zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Für die übrigen Verfahrensarten der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb gibt es besondere Ausnahmetatbestände. Den Erlass zu Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 12. November 2018 können Sie [hier](#) nachlesen.“

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607-13

Mecklenburg-Vorpommern: Neuer Geschäftsführer der Auftragsberatungsstelle

Die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. wird seit dem 1. Dezember 2018 durch den neuen Geschäftsführer Herrn Lars Wiedemann geleitet. Herr Wiedemann, 1976 in Rostock geboren und aufgewachsen in Tessin, hat seine schulische Ausbildung an der POS „Anne Frank“ Tessin und am Gymnasium in Sassnitz absolviert. Zunächst arbeitete er als Rechtsanwaltsfachangestellter in Rostock und seit 2001 in der Landeshauptstadt Schwerin. Zuletzt war er mit der Bearbeitung von Insolvenzverfahren befasst. Herr Wiedemann absolvierte erfolgreich neben seiner beruflichen Tätigkeit ein Wirtschaftsrechtsstudium an der Hochschule Wismar (WINGS-Fernstudium). Herr Wiedemann bringt so auch das notwendige "Handwerkszeug" mit, die ABST-MV in allen wesentlichen Fragen des Vergabewesens erfolgreich zu vertreten.



Hamburg: e-Vergabe im Baubereich

Im Schulbaubereich werden seit einigen Wochen in mehreren Gewerken auch im Unterschwellenbereich ausschließlich elektronische Angebote zugelassen – dieser Verzicht auf die Möglichkeit, Angebote in Papierform abzugeben, hat nach Auskunft des Auftraggebers nicht zu der Situation geführt, dass Ausschreibungen aufgrund zu geringer Rückläufe aufgehoben werden mussten. Grund hierfür werden die zahlreichen Informations- und Schulungsangebote sein, die in Kooperation mit der Handwerkskammer durchgeführt worden sind und auch 2019 angeboten werden.

Ihr Ansprechpartner:

Andreas Rönnau, ARoennau@hwk-hamburg.de, Tel.: 040 35905-326

Schleswig-Holstein: Amtliches Verzeichnis AVPQ



Amtliches Verzeichnis
Präqualifizierter Unternehmen

Die Auftragsberatungsstelle Schleswig –Holstein erreicht und übertrifft sogar Ihr selbstgestecktes Ziel, im diesem Jahr 75 Unternehmen in das neue Amtliche Verzeichnis AVPQ einzutragen. Der vorwiegende Teil der eingetragenen Unternehmen kommt aus dem Dienstleistungsbereich. Aus der Eintragung im Verzeichnis kann auch eine EEE (Einheitliche Europäische Eigenerklärung) erzeugt werden, die bei immer mehr Vergaben als Eignungsnachweis verlangt wird. Zur Eintragung und Nutzung des Amtlichen Verzeichnisses werden im nächsten Jahr auch entsprechende Praxisseminare angeboten.

1. Termin ist der [07.05.2019 in der IHK Flensburg](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Grygiel, grygiel@abst-sh.de, Tel.: 0431 9865130



Veranstaltungen

Hamburger Vergabetag 2019

Der Vergabetag bietet wieder ein breites Programm von Referaten und Workshops über vergaberechtliche Themen. Er startet mit den zweistündigen Pre-Workshops „Vergaberecht für Anfänger“ und „Vergaberecht für Experten“. Zahlreiche Experten referieren. Am Freitag werden 12 praxisnahe Workshops angeboten.

Ausführliche Informationen sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter www.hamburger-vergabetag.de. Wenn Sie bei der Anmeldung unter „Anmerkungen“ den Rabatt-Code "HVT_BS_2019" eingeben, erhalten Sie als Mitgliedbetrieb der Handwerkskammer einen Sonderpreis von 100 € anstatt von 175 € pro Tag.

Seminarort:	Handwerkskammer Hamburg
Termin:	24. – 25.01.2018
Referent/in:	diverse
Anmeldung:	www.hamburger-vergabetag.de

ABST SH: Seminare zum Öffentlichen Auftragswesen

2019

Stand: 19.12.2018

Das Programm wird fortlaufend aktualisiert

www.abst-sh.de

Die Seminare der ABST SH berücksichtigen den jeweils aktuellen Rechtsstand zum Zeitpunkt des Seminars. Die Regelungen der UVgO werden mit Stand „Bund“ erläutert; bei Inkraftsetzung der UVgO in Schleswig-Holstein werden die aktuellen Regelungen geschult.

Die ABST SH bereitet weitere Themen und Termine vor. Das jeweils aktuelle Seminarprogramm finden Sie unter www.abst-sh.de.

Gerne informieren wir Sie auch zeitnah durch unseren Newsletter. Anmeldung unter: info@abst-sh.de

Gerne führen wir auch interne Seminare und Schulungen in Unternehmen und Dienststellen durch. Rufen Sie uns bei Interesse an unter Tel.: 0431/ 98 651 30. Wir erstellen Ihnen ein auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenes Seminarangebot.

NEU

Neue Regeln für öffentliche Aufträge Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in SH - Was ist neu?

Das tägliche Geschäft der Vergabestellen findet im Unterschwellenbereich statt. Dort wurden mithilfe der Regelungen in der VOL/A die meisten Aufträge im Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen vergeben. Nach der großen Reform des Vergaberechts durch die VgV 2016 im Oberschwellenbereich folgt nun auch in Schleswig-Holstein die Novellierung der Unterschwellenvergabe. Erfahren Sie im Rahmen des Seminars, was mit der neuen UVgO auf Sie zukommt. Von der Auftragsänderung bis zu den Zuschlagskriterien erhalten Sie im Seminar sowohl Grundlagenwissen als auch Tipps für die Umsetzung in der Praxis als Beschaffer und als Bieter. Spezielle Rechtskenntnisse im Vergaberecht werden nicht vorausgesetzt.

Referent: York Burow (stellv. Referatsleiter im Wirtschaftsministerium SH (MWVATT); Vorsitzender der Vergabekammer Schleswig-Holstein).

Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 05.02.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
HWK Lübeck
- ZUSATZSEMINAR: Dienstag; 19.02.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Lübeck
- Dienstag; 05.03.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
HWK Flensburg
- Dienstag; 19.03.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel
- Dienstag; 18.06.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
HWK Flensburg

Teilnahmeentgelt: 160,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 200,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Flexible Beschaffung mit Rahmenvereinbarungen

Das Seminar zeigt anhand von Praxisbeispielen, wie Rahmenvereinbarungen sinnvoll eingesetzt werden können, welche Verfahrens- und Vertragsgestaltungen zur Verfügung stehen und wie die Auftragsvergabe rechtssicher durchgeführt werden kann. Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarungen können dann regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen ohne ein förmliches Vergabeverfahren beschafft werden.

Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VgV / UVgO), GMSH AöR.

Nur für Vergabestellen

- Dienstag; 12.02.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK Flensburg

- Dienstag; 03.12.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel

Teilnahmeentgelt: 200,- € (Vergabestellen); zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

VOB/B**Grundlagen und aktuelle Änderungen der VOB/B**

Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer allgemeinverständlich und anhand vieler Beispiele mit den Grundlagen der VOB/B und den Neuerungen im Baurecht – auch dem neuen Bauvertragsrecht 2018 - vertraut zu machen. Die neue VOB/B 2016 ist daher ebenso ein Thema wie die aktuelle Rechtsprechung zu Themen wie Aufstellung und Auslegung von Leistungsverzeichnissen, Nachträge, Bauablaufstörungen, Abnahme, Abrechnung und Gewährleistung.

Referent: RA Frank Zillmer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel).

Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 26.02.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel

- Dienstag; 12.11.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
HWK Lübeck

Teilnahmeentgelt: 160,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 200,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Vergabestellen Spezial VgV / UVgO

Tagesseminar mit praktischen Tipps aus dem Beschaffungsalltag

Im Praxis-Seminar werden die neue Struktur und die inhaltlich neuen Regelungen der VgV und der UVgO vorgestellt, um Ausschreibungen rechtssicher vorbereiten und durchführen zu können. Weitere Themen: Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Inhalte der Bekanntmachung, Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren. Ausschreibung. Angebotsprüfung und –wertung sowie prüfungsfeste Dokumentation.

Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VgV / UVgO), GMSH AöR.

Nur für Vergabestellen

- Dienstag; 12.03.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
HWK Lübeck
- Dienstag; 26.11.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK Flensburg, Geschäftsstelle Schleswig

Teilnahmeentgelt: 200,- € (Vergabestellen); zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

NEU

Eignungsnachweis und Eignungsprüfung leicht gemacht **Das Amtliche Verzeichnis PQ**

Das Amtliche Verzeichnis dient dem Nachweis der auftragsunabhängigen Eignung von Unternehmen für öffentliche Aufträge. Mit Änderung der Vergabeverordnung wurde den IHKs durch § 48 Abs. 8 VgV die Führung des amtlichen Verzeichnisses als hoheitliche Aufgabe übertragen. Im Gegensatz zur reinen (Präqualifizierung) PQ muss die Eintragung ins amtliche Verzeichnis von allen öffentlichen Auftraggebern anerkannt werden. Wir zeigen Ihnen wie Sie sich ins Verzeichnis eintragen können, wie man Unternehmen im Verzeichnis findet und welche Informationen und Unterlagen man einsehen kann.

Referentin: Sabine Tauber (Geschäftsführerin ABST SH)

Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 07.05.2019; 14:00 bis 17:00 Uhr**
IHK Flensburg
- Dienstag; 20.08.2019; 14:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Lübeck
- Dienstag; 03.09.2019; 14:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel

Teilnahmeentgelt: 50,- € zzgl. MwSt. (Unternehmen aus SH) bzw. 75,- € zzgl. MwSt. (Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen). Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

Die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen nach Haushaltsrecht und Unterschwellenvergabeordnung UVgO (unterhalb des EU-Schwellenwerts)

Die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen wird nun vom Unterschwellenvergaberecht UVgO erfasst. Nach § 50 UVgO sind Freiberufliche Leistungen „grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.“ Im Seminar werden diese Anforderungen an den Wettbewerb insbesondere unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Grundsätze erläutert und besprochen. Neben Architekten- und Ingenieurleistungen sind hiervon auch Wirtschaftsprüfer / Steuerberater sowie Beraterleistungen (z.B. Referenten) betroffen.

Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AöR

Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 14.05.2019; 13:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel

Teilnahmeentgelt: 80,-- € für Unternehmen aus SH / 105,-- € jeweils zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

Ausschreibung und Angebot auf Grundlage der aktuellen VOB/A

Die VOB/A ist in den vergangenen Jahren mehrmals geändert worden. Im Seminar werden die aktuellen Regelungen anhand der Formblätter des Vergabehandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zugrunde gelegt. Das Seminar richtet sich sowohl an Vergabestellen als auch an (Bau) Unternehmen, die bereits im öffentlichen Markt aktiv sind, gleichwohl aber Fehler im Angebot vermeiden und sich erfolgreicher an Ausschreibungen beteiligen wollen.

Referent: Oliver Schubert; GMSH AöR; Leiter Fachgruppevergabe und Vertragswesen.

Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 21.05.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Lübeck
- Dienstag; 05.11.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel

Teilnahmeentgelt: 160,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 200,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Grundlagen des Vergaberechts:

Wie schreibe ich aus? – Wie komme ich an öffentliche Aufträge?

Trotz aller Reformbemühungen, die vergaberechtlichen Regeln zu entschlacken und zu vereinfachen, bleiben die „Spielregeln“ des Vergaberechts dennoch komplex und kompliziert. Für den Beschaffer geht es darum, öffentliche Gelder (Steuermittel) wirtschaftlich und rechtssicher am Markt zu platzieren; Unternehmen möchten Aufträge mit vertretbarem Aufwand zu auskömmlichen Preisen und Bedingungen erhalten. Die ABST SH hat speziell für diese Fragen ein Grundlagenseminar konzipiert, das sowohl für Einsteiger als auch als „Auffrischungs-Seminar“ geeignet ist. Spezielle Rechtskenntnisse des GWB, der VgV, der VOL/A oder UVgO und der VOB/A werden nicht vorausgesetzt.

Referentin: Sabine Tauber (Geschäftsführerin ABST SH)

Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 10.09.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
HWK Lübeck
- Dienstag; 19.11.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK Flensburg

Teilnahmeentgelt: 160,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 200,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

NEU
Mein gutes Recht!
Rechtsschutz im Vergabeverfahren und aktuelle Rechtsprechung

Nicht immer sind sich Auftraggeber und Bieter im Vergabeverfahren einig. Aber wie setzt man seine Rechte im Vergabeverfahren durch und was muss ein Auftraggeber beachten, wenn ein Bieter den Rechtsweg beschreitet? Der Weg von der Rüge bis zur Entscheidung einer Rechtsinstanz. Solche Entscheidungen des EuGH, der nationalen Gerichte und der Vergabekammern, die auf der Grundlage behaupteter Rechtsverstöße gefällt werden, prägen die gesamte Vergabepraxis unabhängig vom Auftragswert. Erhalten Sie aus erster Hand Informationen zu Rechtsentscheidungen vor allem in Schleswig-Holstein.

Referent: York Burow (Referent im Wirtschaftsministerium SH (MWVATT); Vorsitzender der Vergabekammer Schleswig-Holstein).

Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 17.09.2019; 13:00 bis 17:00 Uhr**
IHK Flensburg

Die Teilnahmegebühr beträgt 80,- € zzgl. MwSt. (Unternehmen aus SH) bzw. 105,- € zzgl. MwSt. (Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen). Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen nach VgV (oberhalb des EU-Schwellenwerts)

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt nunmehr nach der Vergabeverordnung VgV. Kern der VgV-Regelungen in den Abschnitten 5 und 6 sind neben speziellen Regelungen zum Verhandlungsverfahren mit/ohne Teilnahmewettbewerb und zu den Eignungskriterien auch die Zuschlagserteilung „im Leistungswettbewerb“.

Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AöR

Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 24.09.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
IHK zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn

Teilnahmeentgelt: 160,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 200,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

NEU

Rückforderungsrisiken in der Praxis Fördermittel und Vergaberecht

Zuwendungsempfänger müssen besonderes Augenmerk auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben legen. Dabei werden sie von Zuwendungsgebern weitgehend allein gelassen. Bei Vergabefehlern besteht noch lange nach Abschluss des Vergabeverfahrens das Risiko der Rückforderung der Zuwendungsmittel. Verstöße gegen Auflagen im Zuwendungsbescheid können zudem auch zu Sperren bei zukünftigen Bewilligungen führen. Unter bestimmten Voraussetzungen haften überdies der oder die Geschäftsführer auf Schadensersatz. Eine rechtsichere Durchführung von Vergabeverfahren ist für Zuwendungsempfänger deshalb von entscheidender Bedeutung.

Referentin: Sabine Tauber (Geschäftsführerin ABST SH)

Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 22.10.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**
HWK Flensburg

Teilnahmeentgelt: 160,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 200,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Anmeldung unter Fax: 0431 / 98 651-40.

Weitere Auskünfte unter info@abst-sh.de oder Tel.: 0431 / 98 651 -30

_____ Name, Vorname

_____ Firma / Behörde

_____ Straße

_____ PLZ/Ort

_____ Tel. / E-Mail

_____ Datum / Unterschrift

Ich stimme der Nutzung der o.a. E-Mail Adresse zum Versand Informationen der ABST SH zu.

- Jeweils zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke/ bei Tagesseminar Mittagessen im Preis enthalten. Sie erhalten eine Bestätigung nach Anmeldung und Rechnung.
- Bis jeweils sieben Tage vor Seminartermin ist eine schriftliche Absage des Teilnehmers kostenfrei möglich; bereits überwiesene Beiträge werden per Überweisung erstattet. Nach Ablauf dieser Frist wird bei Absagen oder Nichterscheinen der volle Betrag fällig. Eine Vertretung des angemeldeten Teilnehmers ist jederzeit kostenlos möglich. Die ABST SH behält sich eine Absage wegen höherer Gewalt oder bei nicht ausreichender Belegung vor; bemüht sich aber um einen Ausweichtermin. Bereits entrichtete Teilnahmeentgelte werden dann zurückerstattet. Weitere Kosten werden von der ABST SH nicht übernommen